



Kärntner Landeszeitung

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE DES LANDES KÄRNTEN

Redaktion und Administration: Klagenfurt, Arnulfplatz 1, Telefon 36-01, Klappe 451, Postsparkassenkonto 189.606. Kärntner Landeshypothekenanstalt, Konto Nr. 11349

Anzeigen werden entgegengenommen in der Administration in Klagenfurt und in allen Annoncenexpeditionen. Preise laut Anzeigentarif. Bezugsgebühren: jährl. 572.—, halbjährl. 536.—, monatl. 56.—

8. Jahrgang / Nummer 16

Freitag, den 18. April 1958

Einzelpreis S 1.50

Sitzung der Landesregierung

In der Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 15. April wurde auf Vorschlag von Landeshauptmann **Wedenig** beschlossen, einen grundsätzlichen Antrag in der Frage der Durchführungsgesetzgebung zum Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrages an die Bundesregierung zu richten. In dem Antrag wird die Bundesregierung eindringlichst ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Bundesgesetzgebung eine eindeutige und erschöpfende gesetzliche Regelung des Gegenstandes erfolgt. Das Schulgesetz möge so zeitgerecht verabschiedet werden, daß nach Erlassung der allenfalls erforderlichen Durchführungsbestimmungen die Neuregelung des Schulwesens im gemischt-sprachigen Gebiete Kärntens noch mit dem Beginn des Schuljahres 1958/59 in Wirksamkeit treten kann. Nach Ansicht der Kärntner Landesregierung ist es ausschließliche Aufgabe der Bundesgesetzgebung, die zur Durchführung des österreichischen Staatsvertrages erforderlichen Gesetze zu verabschieden. Das Land Kärnten sehe sich außerstande, Verpflichtungen, die die Republik Österreich übernommen hat, auf sich zu nehmen, zumal hinsichtlich der Schulangelegenheiten sowohl dem Lande Kärnten wie auch den einzelnen betroffenen Gemeinden die erforderlichen finanziellen Mittel fehlen.

Auf Antrag des Landeshauptmannes wurde ferner beschlossen, den Entwurf einer Novelle zum Landesverfassungsgesetz, mit der die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages abgeändert werden soll, dem Landtag zu übermitteln. Durch die beabsichtigte Verlängerung der Gesetzgebungsperiode soll künftig vermieden werden, daß die Nationalrats- und Landtagswahlen gemeinsam abgehalten werden, was seit der Einführung des amtlichen Stimmzettels für die Landtagswahlen auch technische Schwierigkeiten mit sich bringen müßte. — Auch das Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen, gegen das die Bundesregierung Einspruch erhoben hat, geht, wie beschlossen wurde, mit einem entsprechenden Bericht zwecks Fassung eines Beharrungsbeschlusses neuerlich an den Kärntner Landtag. Die Landesregierung beschloß sodann eine Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Gemeindeordnung, mit der, wie im Gesetz vorgesehen, nähere Bestimmungen über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und die Reisegebühren, über die Freistellung von Rechtsgeschäften der Gemeinden von der Genehmigungspflicht und über die Form der Vermögensverzeichnisse und die Ermittlung der Vermögenswerte der Gemeinden erlassen werden. Landeshauptmann **Wedenig** berichtete schließlich über eine nunmehr vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht zum Antrag, in Wolfsberg die dringend benötigte Mittelschule zu errichten. Wie Bundesminister **Dr. Drimmel** mitteilt, wurde der Landesschulrat für Kärnten amtlich aufgefordert, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Mittelschule in Wolfsberg zu prüfen und dem Bundesministerium für Unterricht hierüber detailliert zu berichten.

Im weiteren Verlauf der Regierungssitzung wurde auf Antrag des Landesrates **i. V. Wieser** beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Krankenanstaltenordnung abgeändert werden soll, an den Kärntner Landtag zu richten. Durch die Novellierung wird den Grundsatzbestimmungen des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes Rechnung getragen.

Auf Antrag des **Lhstv. Ferlitsch** stimmte die Landesregierung einer Verordnung zu, mit der die Abschußrichtlinien für das Jahr 1958/59 festgelegt werden. Mit einigen Änderungen werden dabei die Abschußrichtlinien, die in den vergangenen Jagdjahren Geltung hatten, beibehalten.

Landesrat **Scheiber** berichtete über die beabsichtigten Maßnahmen zwecks Beseitigung der Hochwassergefahr im oberen Drautal. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regulierung der Drau und der Verlegung der Bahntrasse in Osttirol konnte bei einer kürzlich in Wien zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Generaldirektion der ÖBB abgehaltenen Besprechung erreicht werden, daß auch für Kärnten ein generelles Sanierungsprojekt

Bodenreform — agrarische Operationen

Der rechtliche Arbeitsbereich der Agrarbehörden unter besonderer Berücksichtigung der Kärntner Verhältnisse

Von Landesoberregierungsrat **Dr. HERMANN HINNER**, Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt

Nach Artikel 12 Abs. 1 Ziff 5 des BVG. ist die Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung, Bundes sache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landes sache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung.

Dabei sind nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. März 1931, Slg. 1390, unter Maßnahmen der Bodenreform jene nicht unter Art. 10 BVG. fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, die die gegebenen Boden-, Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regelung unterziehen wollen. Es sind daher die später im einzelnen zu besprechenden materiell-rechtlichen Gesetze, die die angeführten Gebiete behandeln, als Grundsatz-

gesetze vom Bund erlassen worden und in der Ausführungsgesetzgebung Landesgesetze. Dies bedingt durch die länderweise Verschiedenheit neben der geringen und zum Großteil veralteten Literatur und mangels Entscheidungssammlungen eine weitere Schwierigkeit in der Behandlung agrarrechtlicher Fragen. Die einzelnen Gesetze umgrenzen als Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 1 AVG. neben dem Organisationsgesetz der Agrarbehörden gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit der Agrarbehörden und bilden somit den Rahmen für die gestellte Aufgabe.

in den folgenden Absätzen 2 und 3 festgesetzten Ausnahmen betreffen aber den weit aus größeren Teil der anfallenden Fälle, so daß bei allen wesentlicheren Angelegenheiten der OAS. angerufen werden kann.

Das Verfahren vor den Agrarbehörden

Ist durch das Agrarverfahrensgesetz vom 4. März 1927, BGBl. Nr. 79, in der Fassung des BGBl. Nr. 178/47 geregelt und wurde mit Kundmachung der Bundesregierung vom 18. Juli 1950 als Agrarverfahrensgesetz 1950 wieder verlaublich. § 1 bestimmt, daß das AVG. mit Ausnahme des § 78 über die Verwaltungsabgaben mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen zur Anwendung kommt. Es gilt also grundsätzlich das AVG. wie bei anderen Verwaltungsbehörden mit einigen Anpassungen an die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß die AB. auch zur Entscheidung zivilrechtlicher Fragen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, berufen sind. So bestimmt insbesondere § 14, daß die Bescheide (Erkenntnisse) der AB. und die von ihnen genehmigten Vergleiche (Übereinkommen) insbesondere auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Rechtswirkung gerichtlicher Urteile und Vergleiche haben. Soweit es sich aber um Bescheide (Erkenntnisse) in Angelegenheiten handelt, zu deren Entscheidung außerhalb eines Agrarverfahrens die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig wären, haben sie die Rechtswirkung verwaltungsbehördlicher Bescheide. Die Agrarbehörden haben somit die Wahl, bei übereinstimmenden Parteienerklärungen anläßlich der mündlichen Verhandlung ein Übereinkommen abzuschließen und dies genehmigend zu beurkunden oder auf Grund dieser Erklärungen bescheidmäßig zu erkennen und in der Begründung im Sinne des § 58 Abs. 2 AVG. darauf Bezug zu nehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Übereinkommen (Vergleiche) einen privatrechtlichen Vertrag darstellen (so Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. Juni 1955 I Ob. 307) und sohin Abänderungsmöglichkeiten von Bescheiden im Sinne des AVG. nicht angewendet werden können. Einige §§ befassen sich mit den Besonderheiten für das Verfahren vor den Senaten. Wichtig sind noch die Bestimmungen der §§ 8 und 15, die die Kostenfrage behandeln. Danach haben die Parteien nur gewisse Materialbestellungen wie z. B. Grenzsteine vorzunehmen, sie sind aber von allen baren Abgaben, wie Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren im Zuge der Agrarverfahren befreit. Diese Befreiung bezieht sich auch auf die im Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen. Die Freiheit von Verwaltungsabgaben ergibt sich schon daraus, daß § 78 AVG. im Agrarverfahren nicht zur Anwendung kommt. Es ist dies eine Form der stillen Subventionierung der Landwirtschaft, die kaum beachtet wird, die sich aber mitunter auch in einer allzu regen Inanspruchnahme des staatlichen Rechtsschutzapparates auswirkt.

Die Organisation und das Verfahren

Doch zunächst etwas über die Organisation und das Verfahren. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 BVG. ist die Organisation der Verwaltung in den Ländern ebenfalls in der Grundsatzzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landes sache. Art. 120 Abs. 1 BVG. sieht vor, daß die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung ist. Da diese Gesetze bis zum heutigen Tage nicht erlassen worden sind, gilt nach wie vor die provisorische Regelung des § 8 VÜG. 1920. Danach sind die Agrarbehörden Behörden der Länder.

Die jetzige Organisation der Agrarbehörden (AB.) beruht auf dem Bundesgesetz vom 30. April 1937, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. September 1947, BGBl. Nr. 179, wiederverlaublich als Agrarbehördengesetz 1950 im BGBl. Nr. 1/1951. Als Ausführungsgesetz wurde vom Land Kärnten das Landesgesetz vom 11. April 1950, LGBl. Nr. 13, erlassen. Danach steht gemäß § 1 des Grundsatzzgesetzes die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 BVG.) den AB. zu.

Diese sind Agrarbezirksbehörden (ABB.), Landesagrarsenate (LAS.) und der Oberste Agrarsenat (OAS.). ABB gibt es in Kärnten zwei: in Klagenfurt für den Bereich der Gerichtsbezirke im Gebiete des Magistrates Klagenfurt, der Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt, St. Veit/Glan, Völkermarkt und Wolfsberg, in Villach für den Bereich der Bezirksgerichte im Gebiete des Magistrates Villach, der Bezirkshauptmannschaften Villach, Hermagor und Spittal/Drau. Die ABB. besteht aus einem Amtsvorstand, der in der Regel ein rechtskundiger Beamter ist und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Amtsvorstand muß eine mehrjährige Tätigkeit im Agrardienst aufweisen. Die agrartechnischen Beamten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Die LAS. werden bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet. Sie bestehen aus acht Mitgliedern. Vorsitzender ist der Landeshauptmann, als Vertreter ein Mitglied der Landesregierung oder ein rechtskundiger Beamter. Als weitere Mitglieder ge-

hören dem LAS. an: drei Richter, ein in den Angelegenheiten der Bodenreform geschulter rechtskundiger Beamter als Berichterstatter, ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes, der Landesforstdirektor und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger. Der OAS. ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in analoger Zusammensetzung eingerichtet. § 8 des Gesetzes bestimmt, daß die Mitglieder der Agrarsenate in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind. Die Erkenntnisse dieser Senate können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Diese Erkenntnisse unterliegen daher gemäß Art. 133 Ziff. 4 BVG. auch nicht der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof, da dessen Zuständigkeit ausgeschlossen ist. (So auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1951, Zahl 2371/51.) Wohl aber kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden, da mehrere Entscheidungen, so Slg. 633, 637 und a. desselben aussprechen, daß der OAS. und die LAS. als Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 144 BVG. anzusehen sind und keine Verwaltungsgerichte bilden. Gemäß dieses Artikels hat der Verfassungsgerichtshof aber über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, soweit der Beschwerdeführer durch einen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet, zu erkennen. Doch ist der VfGH. keineswegs eine Instanz gegenüber den Agrarsenaten, es kommt ihm daher nicht zu, die ganze Arbeit der Senate, sowohl die Ergebnisse des Beweisverfahrens als auch die rechtliche Würdigung dieser Beweise zu überprüfen. Seine Aufgabe beschränkt sich vielmehr, gemäß Art. 144 BVG. auf die Untersuchung und Beantwortung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde bei der ihr obliegenden Tätigkeit (Rechtssprechung) Grundsätze verletzt hat, deren Unverletzlichkeit verfassungsgesetzlich gewährleistet ist. (So ein Erkenntnis aus dem Jahre 1929 und vom 21. Oktober 1947 Z. B 132/47.)

§ 7 regelt den Instanzenzug und bestimmt, daß er grundsätzlich beim LAS. endet. Die

Die Bodenreformaktionen

Wie schon erwähnt, weist das Gesetz über die Einrichtung der AB. die Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform den AB. zu. Die älteren Bodenreformaktionen, die heute nur noch von historischer Bedeutung sind, waren die Grundentlastung und die ältere Servitutregelung als Folge der 1848er Revolution und der Aufhebung des Lehensbandes in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Neuere Bodenreformaktionen, die aber ebenfalls schon abgeschlossen sind, waren nach dem ersten Weltkrieg: die Ablösung von Zinsgründen (langfristig verpachtete Grundstücke), die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und die Luftkeuschenablösung. Zu Beginn der dreißiger Jahre waren noch die Regelung von Fideikommissen und die Ablösung gewisser regelmäßig wiederkehren-

der Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie deren Organe ausgenommenen Leistungen auf Grund eines Patronates zu erwähnen.

Unter den die noch aktuellen Bodenreformaktionen regelnden Gesetzen ist zunächst das Landesgesetz vom 10. März 1920, LGBl. Nr. 41, betreffend die Ablösung und Regelung von Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten SARLG. mit der Durchführungsverordnung LGBl. Nr. 31/21 zu erwähnen. Dieses Landesgesetz ist ohne Grundsatzgesetz erlassen worden, weshalb zunächst die Verfassungsmäßigkeit desselben angezweifelt werden könnte.

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1947, ZG. 2/47, ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes stets vom Standpunkt der zur Zeit

ausgearbeitet wird. Der Vorentwurf wurde von der Landesbaudirektion bereits erstellt und umfaßt flußbauliche Maßnahmen mit einer Baukostensumme von zwölf Millionen Schilling. In den vorgeschlagenen Baumaßnahmen ist auch der von der Gemeinde Oberdrauburg verlangte Draudurchstich enthalten. Abschließend berichtete Landesrat **Scheiber** über die in Gang befindliche Drauerbauung in Villach, die die Voraussetzung für den Bau der neuen Stadtbrücke bildet. Nach dem nunmehr ausgewählten Projekt wird eine Pfeilerlose Brücke errichtet werden. Die Pfeilerlose Konstruktion schließt künftig Stauwirkungen bei Hochwasser aus. Die Uferverbauung und die neue Brücke werden daher auch bei Hochwasserführung der Drau allen Anforderungen entsprechen.

61 Jugoslawien-Flüchtlinge im März

Wie die Sicherheitsdirektion mitteilt, sind im Monat März 1958 insgesamt 61 Flüchtlinge aus Jugoslawien — 53 Männer und acht Frauen — nach illegalem Grenzübertritt in Kärnten eingetroffen. Im März 1957 verzeichnete man demgegenüber in Kärnten 218 illegale Grenzgänger. Der verhältnismäßig geringe Flüchtlingsanfall im vergangenen Monat dürfte vor allem auf die hohe Schneelage in den Karawanken zurückzuführen sein. Aber auch die Tatsache dürfte sich auswirken, daß die Mehrzahl der Asylwerber des vergangenen Jahres noch immer in den Lagern in Salzburg und Oberösterreich auf die Auswanderung wartet. In den ersten Apriltagen haben sich allerdings bereits wieder Ansätze für eine stärkere Flüchtlingsbewegung an der österreichisch-jugoslawischen Grenze gezeigt. Einschließlich der noch unerledigten Fälle aus dem Vormonat wurden im März 1958 26 Asylwerber in die Auswanderungslager außerhalb des Landes überstellt, vier Personen wurden bei nachgewiesener Auswanderungsabsicht befristet zu Verwandten entlassen und 31 Personen wurden über die Grenze zurückgeschoben bzw. sind freiwillig nach Jugoslawien zurückgekehrt. Mehrere Flüchtlinge haben sich im vergangenen Monat beim Grenzübertritt Erfrierungen zugezogen und mußten in Spitalspflege abgegeben werden.

Neubau der Draubrücke bei Bruggen

Der Straßenbaureferent der Kärntner Landesregierung, Landesrat Ing. Truppe, hat dem Vergabeauftrag für den Neubau der Draubrücke in Bruggen beim km 1,5 im Zuge der Weißensee-Landesstraße zugestimmt. Die Gesamtbaukosten einschließlich der erforderlichen Straßenanschlüsse und Abbruch der alten Brücke sowie der Grundablässe belaufen sich auf rund 2,4 Millionen Schilling. Für die Durchführung dieser Bauarbeiten wurde im Budget des Straßenbaureferates für das Jahr 1958 ein Kreditbetrag von 1,336.000 Schilling sichergestellt, dessen Freigabe durch das Finanzreferat erfolgen wird. Dem Neubau der Draubrücke kommt hinsichtlich der besseren Verkehrsverbindung von Greifenburg zum Weißensee und für Greifenburg und Umgebung besondere Bedeutung zu. Das Straßenbaureferat hat auch für das laufende Jahr weitere Sichtverbesserungen an der Aufstiegsrampe der Weißensee-Landesstraße vorgesehen.

Der Bau des Landesamtes in Villach

In einem Schreiben an Landeshauptmann Wedenig hat Bundesminister Proksch mitgeteilt, daß die Planungsarbeiten für den Neubau des Landesamtes in Villach bereits eingeleitet sind und die Grundzüge der Planung festgelegt wurden. Bekanntlich ist die Hochbauamtstätigkeit des Bundes in Kärnten fast völlig zum Stillstand gekommen, obwohl eine Reihe dringender Projekte bestehen. Der Landesausstoß zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit hat sich mit dieser Tatsache befaßt und Landeshauptmann Wedenig hat darüber in einer der letzten Regierungssitzungen berichtet. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Landesregierung hat sich der Landeshauptmann an alle zuständigen Stellen der Bundesregierung gewandt, um auf die außerordentliche Dringlichkeit verschiedener Bauvorhaben des Bundes in Kärnten, und zwar des Neubaus des Bundesrealgymnasiums in Villach, des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Klagenfurt, des Finanzamtes in Klagenfurt und des Landesamtes in Villach hinzuweisen. Bundesminister Proksch — in dessen Zuständigkeitsbereich das letztgenannte Projekt fällt — hat nun bekanntgegeben, daß nach Beendigung des für das laufende Jahr noch bestehenden Neubaustops, der Neubau des Landesamtes in Villach so rasch als möglich in Angriff genommen werden soll. Mit dem Baubeginn kann daher im kommenden Jahr gerechnet werden.

Landwirtschaftsmesse Wels

Österreichs Zentral-Landwirtschaftsmesse findet alle zwei Jahre in Wels statt. Heuer kommt es anlässlich des 80jährigen Bestehens der Welscher Messe, deren Gelände 400.000 Quadratmeter umfaßt, zu einer Jubiläumsveranstaltung, die schon jetzt alle Vorzeichen einer Großveranstaltung aufweist. Welche Bedeutung dieser Messe zukommt, beweisen allein schon die Umsatzziffern auf dem Landmaschinensektor. Vor zwei Jahren, auf der letzten Landwirtschaftsmesse, konnten schätzungsweise Abschlüsse im Ausmaß von 250 Millionen Schilling getätigt werden. Die Landwirtschaftsmesse wird in den Spezialhallen auch Ausstellungen von Rindern und Pferden bringen. Mehr als 1000 Stück Zucht- und Nutzvieh werden zu jeder Schau aufgetrieben. In der Versteigerungshallen finden 1500 Personen Platz. Die Besucherzahlen dieser Messen sind von 90.000 im Jahre 1878 auf eine Million im Jahre 1954 gestiegen.

Werbeflut am Straßenrand

Kärntner Landesregierung schlägt Sammelreklametafeln an Ortseingängen vor

Der Leiter der Verkehrsabteilung des Landesgendarmierkommandos hat kürzlich festgestellt, daß auf der Triester Straße auf rund 100 Meter eine Verkehrstafel oder eine Werbetafel kommt. Der Kraftfahrer wird systematisch vom eigentlichen Verkehr abgelenkt und beachtet andererseits wieder wichtige Verkehrstafeln überhaupt nicht mehr.

Der ÖAMTC hat nun im August der Jahre 1956/57 auf Teilen der Bundesstraßen 1 und 17 eine vergleichende Statistik über die Zahl und das Flächenmaß dieser Reklamen aufgestellt. Die Zunahme der Werbeflächen in einem Jahr betrug auf der Bundesstraße 1 zwischen Wien und Enns 46 Prozent, auf der Bundesstraße 17 zwischen Wien und dem Semmering, die schon vor Jahresfrist besonders stark mit Straßenrandwerbungen verpflegt war, 17 Prozent. Nun hat der ÖAMTC ein Preisausschreiben veranstaltet, dessen Ziel es war, die Meinung der Kraftfahrer über diese Art der Werbung kennenzulernen. Gleichzeitig versandte er ein genaues Verzeichnis aller Tafeln auf diesen beiden Bundesstraßenabschnitten an alle zuständigen Behörden.

Das Ergebnis dieser beiden Aktionen war überaus erfolgreich. Neben vielen Zuschriften der Auto- und Motorradfahrer berichtet die Tiroler Landesregierung, daß auf Grund des Naturschutzgesetzes vom Jahre 1951 und durch entsprechende behördliche Maßnahmen

eine gewisse Besonnenheit der werbenden Firmen bereits erreicht wurde. Neben Vorarlberg ist nun Tirol das zweite Bundesland, das schon weitgehende Erfolge gegen die bunte Schilderallee am Straßenrand verzeichnen kann. Die Salzburger Landesregierung brachte detaillierte Vorschläge und die Kärntner Landesregierung kam mit der Anregung, an den Ortseingängen Sammelreklametafeln aufzustellen, auf denen alle für den Kraftfahrer nützlichen Informationen zu finden sind.

In Graz findet anfangs Mai die 5. Naturschutztagung statt, zu der auch die amtlichen Naturschutzreferenten eingeladen werden. Diese Veranstaltung wäre sicher das geeignete Forum, einheitliche Richtlinien für die Sammelreklametafeln an den Ortseingängen, aber auch für Hinweistafeln bei Tankstellen, Gaststätten usw. auszuarbeiten.

Selbst die werbenden Firmen verschließen sich keineswegs dem Gedanken, ihre Werbung von der Landstraße fortzuverlegen, wenn die Konkurrenz bereit ist, dasselbe zu tun. Viele von ihnen sind heute schon davon überzeugt, daß jene Geldmittel, die zur Aufstellung der Reklametafeln notwendig sind, besser investiert werden können, weil sie erkannt haben, daß sich die Masse der Kraftfahrer über ihre Tafeln nur ärgert. Ärger jedoch trägt kaum dazu bei, den Umsatz zu erhöhen.

Zunehmende Bedeutung des Luftverkehrs

Das Jahr 1957 brachte dem zivilen Luftverkehr in Österreich, einen bedeutenden Aufschwung, und es zeigt sich dabei, wie wichtig die Maßnahmen zur Förderung der kommerziellen Luftfahrt, insbesondere der Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat und der Einrichtungen des Flugsicherungs- und Flugwetterdienstes sind. Mit je 6580 An- und Abflügen im kursmäßigen Streckenverkehr war die Frequenz auf den österreichischen Flughäfen im Jahre 1957 um rund ein Viertel höher als 1956. Welche Bedeutung dabei der Zivilluftfahrt für den Fremdenverkehr zukommt, geht daraus hervor, daß die Zahl der ankommenden Fluggäste mit über 107.000 um 22 Prozent höher war als im vorangegangenen Jahr. Gleichzeitig wurden 125.000 abreisende Fluggastpassagiere — um 17 Prozent mehr als 1956 — gezählt. Die Rolle des Flughafens Wien-Schwechat als bedeutender Knotenpunkt des internationalen Luftverkehrs in Mitteleuropa — 88 Prozent des gesamten Luftverkehrsaufkommens in Österreich werden dort abgewickelt — wird besonders dadurch unterstrichen, daß im Jahre 1957 die Zahl der Transitfluggäste auf nahezu

37.000 stieg und damit um 65 Prozent größer war als 1956. Wesentlich ist auch die Steigerung, die der Flugpostverkehr im vergangenen Jahr aufwies. Auf den österreichischen Flughäfen kam Post im Gesamtgewicht von rund 464.000 kg — um 85 Prozent mehr als 1956 — an. Abgefertigt wurden im Flugpostverkehr 268.000 kg, um 45 Prozent mehr als im vorangegangenen Jahr. Auch hier ist eine besondere Steigerung im Transitverkehr zu verzeichnen, der mit abgefertigten Poststücken im Gesamtgewicht von rund 183.000 kg gegenüber 1956 um 173 Prozent zunahm. Auch der Transit-Luftfrachtverkehr war mit 859.000 kg um 18 Prozent höher als 1956. Daß die steigende Tendenz des Luftverkehrs in Österreich offensichtlich auch 1958 anhaltend wird, geht schon aus den Frequenzzahlen für den Monat Jänner hervor. Auf den österreichischen Flughäfen wurden 524 Flugzeuge im kommerziellen Streckenverkehr abgefertigt, um rund ein Viertel mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Dabei war die Anzahl der Transitfluggäste um nahezu 70 Prozent größer als im Jänner des Vorjahres.

Der Friede ist billiger als der Krieg

Menschenopfer und Zerstörungen des zweiten Weltkrieges

Ein pensionierter amerikanischer Oberst hat auf Grund umfangreicher Studien der Kriegskosten errechnet, daß zur Zeit Julius Cäsars für das Töten eines Soldaten im heutigen Geldwert zehn Schilling aufgewendet werden mußten, zur Zeit Napoleons bereits 21.000 Schilling, im ersten Weltkrieg 60.000 und im zweiten Weltkrieg 360.000 Schilling.

Unter dem Leitwort „Wie teuer ist der Krieg, wie billig der Friede“, hat die Österreichische Liga für die Vereinten Nationen vor einiger Zeit eine sehr instruktive Übersicht herausgegeben. Danach hat der zweite Weltkrieg die Riesensumme von 810 Milliarden Dollar verschlungen, und zwar auf Seite der alliierten Kriegsmächte 550 Milliarden und bei den Achsenmächten (Deutschland, Italien und Japan) 260 Milliarden Dollar. Als Beispiel, was für diese Riesensummen hätte geschaffen werden können, wird in der Übersicht erklärt: „Jeder Österreicher, Säuglinge und Greise eingerechnet, hätte eine Zehnzimmer-Villa mit Bad, 2000 Quadratmeter Garten, komplette Einrichtung, mit jedem nur erdenklichen Komfort, ein amerikanisches Luxusauto, eine sechsmonatige Weltreise erster Klasse, Garderobe für sein ganzes Leben und eine Million Schilling Bargeld dafür haben können.“

Aber mit der Opferung großer Teile des Volksvermögens aller am Krieg beteiligten Staaten ging gleichzeitig ein unvorstellbares Menschenopfer einher. 57.550.000 Menschen mußten ihr Leben lassen, und zwar: 17.126.000 starben an den Fronten, 4.188.000 gingen in den Kriegsgebieten und durch Bombenangriffe zugrunde. In den Konzentrationslagern und durch Todesurteile wurden 9.000.000 umgebracht, 35 Millionen Soldaten erlitten Verwundungen aller Art, sie begegten uns heute täglich mit amputierten Gliedern, als Blinde und mit verschiedenen schweren, inneren Leiden. Der Krieg ließ 20 Millionen Waisen zurück, durch Not und Entbehrungen starben frühzeitig aber Millionen, und 190.000.000 wurden aus ihrer angestammten Heimat und von ihrem Besitz vertrieben.

Insgesamt sind als 302.550.000 Menschen, das sind 13,6 Prozent der Menschheit, direkte oder indirekte Opfer des zweiten Weltkrieges geworden.

Zu den aufgezählten Kriegskosten und Menschenopfern kommen noch die riesigen Zerstörungen durch die allgemeinen Kriegshandlungen und durch den Bombenkrieg hinzu. Die mehrfach erwähnte Übersicht zählt nur die wichtigsten Städte auf, die in Schutz und Asche verwandelt wurden. Hunderttausende Wohnungen, öffentliche Gebäude, Fabriken, Verkehrseinrichtungen, unersetzliche Kunstdenkmäler usw. gingen zugrunde. Die Kosten des Wiederaufbaues dürften nicht weit hinter den direkten Kriegskosten zurückgeblieben sein.

Aber dieses furchtbare Geschehen, dessen Ende erst 15 Jahre hinter uns liegt, hat die Menschheit nicht zur Besinnung gebracht. Schon wieder starrt die Welt in Waffen, wieder werden überall Riesensummen für Rüstungszwecke ausgegeben, und überall gibt es Brandherde, die abermals eine Katastrophe auslösen können. Die Massen zittern vor diesem drohenden Inferno, denn es würde die letzten Tage der Menschheit heraufbeschwören.

E. PLUCH

Mehr Mittel für Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich

Eine Deputation der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, der auch ein Vertreter der christlichen Gewerkschaftsfaktion angehörte, sprach vor kurzem bei Landeshauptmann Wedenig vor und brachte ihre Besorgnisse über die Arbeitslage im Sektor der Wildbach- und Lawinenverbauung zum Ausdruck. Bekanntlich hat die einschneidende Kürzung der Bundesmittel dazu geführt, daß nicht einmal vom zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits genehmigte dringende Arbeiten, für die die Jahreszeit sogar günstige Vorbedingungen bietet, durchgeführt bzw. in

Angriff genommen werden können. Landeshauptmann Wedenig wies auf seine im Auftrag der Landesregierung bei den zuständigen Organen der Bundesregierung unternommenen Bemühungen hin, eine Aufhebung der 75prozentigen Kürzung der Monatstangente für die Sektion der forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung in Villach zu erwirken. Er machte die Abordnung in diesem Zusammenhang mit einem Schreiben bekannt, in dem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Hinweis auf die vom Finanzministerium vorgenommenen Kreditkürzungen der Hoffnung Ausdruck gibt, daß für die Wildbach- und Lawinenverbauung in den nächsten Monaten wieder höhere Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Internationaler Jugendeinsatz beim Bau von Flüchtlingsheimen

Im Rahmen der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen fand kürzlich im Hotel Moser-Verdino in Klagenfurt ein Vortragsabend statt, der dem Studenteneinsatz beim Bau für Flüchtlingsheimstätten gewidmet war und der von Hofrat Colerus-Gelder eingeleitet wurde. Unter den zahlreichen Gästen sah man Landeschulinspektor Dr. Arnold, den Leiter des Jugendreferates der Kärntner Landesregierung, HL. Schwingl, Mr. Etmüller von der Dienststelle des Hochkommissars für Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen in Wien, und einer großen Anzahl Mittelschüler und Jugendlicher. Nach einem interessanten Vortrag Mr. Robin Howard von der Liga der Vereinten Nationen (England), über die Bemühungen weiter Kreise, vor allem der studierenden Jugend, sich in den Dienst der internationalen Flüchtlingsfamilien beim Bau einer Heimstatt praktisch zu helfen, wurde ein farbiger Filmstreifen gezeigt, der den Arbeitseinsatz freiwilliger englischer und irischer Studenten auf Baustellen in Flüchtlingslagern in Oberösterreich (Stadl Paura) und Steiermark (Kapfenberg) festhielt. Im Vorjahr bestanden in Österreich sechs Lager mit rund 300 freiwilligen Helfern. Mrs. Bacon, ebenfalls von der Liga der Vereinten Nationen und eine der Organisatoren für den freiwilligen Arbeitseinsatz in der Flüchtlingshilfe, kündigte an, auch Kärnten in das erweiterte Arbeitsprogramm einzu beziehen und den Flüchtlingen in Kärnten beim Bau ihrer Wohnstätten durch Bauarbeiten und Haushaltshilfen zu unterstützen. Und hierfür sollen auch österreichische Jugendliche gewonnen werden, die Schutt an Schulter mit anderen Jugendlichen und Studenten beim Wohnhausbau der Flüchtlinge mitwirken. Die internationale Solidarität soll gerade hier durch freiwilligen Einsatz der Jugend ihre praktische Erfüllung finden.

Verplant, vertan

Das Geld für das gewünschte Schulhaus sei bereits verplant, erklärte der Landesrat dem Bürgermeister. Dieser, der gehofft hatte, den dringend notwendigen Bau schon im nächsten Jahr beginnen zu können, brach bei dieser Mitteilung in hilfloses Schluchzen aus. Er habe mit dem Betrag fest gerechnet, rief er, während ihm die Tränen über die abgezehrten Wangen flossen, und nun müsse er aus dem Munde des sonst so gütigen Landesrats erfahren, daß das Geld verplant sei, vielleicht auf Nimmerwiederssehen verplant. Er verstehe nicht, wie das bei einer so vorbildlichen Behörde geschehen könne. Verplant, verloren, wenn auch nicht gerade verjubelt, veräußert, verschoben oder vertan, so doch verschwunden! Er schluchzte aufs neue und fragte, Hoffnung schöpfend, ob das Geld nicht vielleicht nur verirrt oder versteckt oder bloß in einer Schublade vergessen sei. Der Landesrat starrte den Jämmernden mit offenem Munde an, bis er plötzlich begriff, daß hier ein rein sprachliches Mißverständnis walte. „Mein lieber Bürgermeister“, sagte er mit einer leichten Herablassung im Ton, während er verstohlen die altmodische Samtweste seines Gegenübers musterte, „man sieht, daß Sie in einem stillen Dörfchen hinter den Bergen leben und die ungeheuren Fortschritte unserer Verwaltungssprache nicht mitgemacht haben. Der Betrag für Ihr Schulhaus ist in den Haushaltsplan eingesetzt, also verplant. Sie scheinen sich einzubilden, daß ich die Summe so oft in den Etat genommen und wieder aus ihm entfernt habe, bis nichts mehr von ihr übriggeblieben sei. Gestatten Sie, daß ich über Ihre Unkenntnis der heutigen Ausdrucksweise lächle. Ihr Schulhaus ist Ihnen sicher. Der Betrag ist bereits verplant.“ Der Bürgermeister zuckte noch einmal zusammen, weil ihn bei dem Wort wieder ein Zweifel durchfuhr, dann dankte er dem leutseligen Beamten: „Sie haben mich in Furcht versetzt, obwohl ich zunächst meiner Sache so sicher war...“ Er wankte ohne Abschied hinaus, weil er abermals ins Grubeln geriet, worin er sich heute noch befindet, obwohl inzwischen bereits der Bagger die Fundamente ausgehoben hat.

Sbg.

